

Geschätzte Mitglieder

Wir hoffen, dass ihr alle trotz aussergewöhnlicher Rahmenbedingungen gut ins 2021 gestartet seid. Das Jahr wird erneut herausfordernd. Es wird aber auch viele Chancen bieten. Gemeinsam können wir das Beste daraus für unseren Verein und unsere Unternehmen machen. In diesem Sinne freuen wir uns aufs 2021. Wir hoffen sehr, dass bald auch wieder physische Treffen möglich sind. Denn wir - und bestimmt auch ihr - vermissen den persönlichen Kontakt und Austausch.

Am Mittwochmorgen fand ein Austausch zwischen der Regierung, der Verwaltung und den Wirtschaftsverbänden statt. Der KGL hat die wichtigsten Punkte für euch zusammengefasst:

Anpassungen Kurzarbeitsentschädigung und Erwerbsersatz

Vor Weihnachten wurden auf Ebene Bund die Kurzarbeitsentschädigung und der Erwerbsersatz neu geregelt. Hier die wichtigsten Punkte:

Änderungen Kurzarbeitsentschädigung KAE: Ausfluss aus den Bestimmungen des Bundesrats und Parlaments (Entscheid vom 18. Dezember 2020):

Ab	Massnahmen /Änderungen	Bis	Bemerkungen
1.9.20	Karenzfrist: Die per September 20 eingeführte Karenzfrist wird rückwirkend aufgehoben.	31.3.21	Das Formular zur Abrechnung der KAE wird ab Abrechnungsperiode (AP) Dezember 2020 angepasst. Die Karenztage 09. – 11.20 werden zentral durch das SECO an den Arbeitgeber AG zurückvergütet. Diese Abwicklung wird Zeit brauchen.
1.9.20	Die Anzahl an Abrechnungsperioden AP mit einem Arbeitsausfall von 85% und mehr bleiben bei der gesetzlich vorgesehenen max. Anzahl an AP mit einem Arbeitsausfall vom 85% und mehr unberücksichtigt.	31.3.21	Gesetzlich sind max. vier AP im Rahmend des Höchstanspruchs (18 Abrechnungsperioden innert zweier Jahre) vorgesehen. Diese Anpassung ermöglicht es den Betrieben auch bei einem hohen Ausfall weiterhin KAE geltend zu machen.
1.12.20	Härtefallregelung: Grundsätzlich entschädigt die KAE 80% des versicherten Verdiensts für die ausgefallenen Stunden. Um Personen mit tiefen Einkommen finanziell besser zu schützen, wurde eine Härtefallregelung eingeführt. Diese sieht vor: Einkommen aus Vollzeitbeschäftigung liegt unter CHF 3'470: KAE 100% Einkommen aus Vollzeitbeschäftigung liegt zwischen CHF 3'470 und CHF 4'340:	31.3.21	Einkommen aus Teilzeitbeschäftigungen werden aufgrund des auf Vollzeit berechneten Einkommens eingestuft. Teilweiser Verdienstausschlag wird anteilig berechnet. Angepasste Berechnungsformulare liegen vor. Die Regelung kommt erstmals für die AP Dezember 2020 zur Anwendung.

	KAE CHF 3'470 Einkommen aus Vollzeitbeschäftigung liegt über CHF 4'340 KAE: 80%		
1.1.21	Summarisches Verfahren wird weiter geführt: Mehrstunden und Zwischenverdienststeinkommen bleiben weiterhin unberücksichtigt.	31.3.21	Ab April 2021 müssen Mehrstunden der letzten sechs bzw. letzten zwölf Monate wieder angerechnet werden.
1.1.21	Arbeitsausfall von Mitarbeitenden mit befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernenden wird wieder berücksichtigt.	30.6.21	Bis Ende 2020 haben Mitarbeitende mit befristeten Arbeitsverhältnis nur Anspruch, wenn der Arbeitsvertrag eine vorzeitige Auflösung vorsieht. Der Ausfall von Lernenden bleibt bis Ende 2020 unberücksichtigt.
1.9.20	KAE für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner: diese Stunden können rückwirkend per 01.09.2020 abrechnet werden		Entscheid vom 27. August 2020

Härtefallmassnahmen Kanton Luzern

Der Kanton Luzern stellt in einem ersten Schritt 25 Mio. für Massnahmen zur Abfederung von Härtefällen zur Verfügung. Es handelt sich Kreditgarantien mit einem à-fonds-perdu-Anteil von einem Neuntel. Seit 15. Dezember 2020 kann man online die Anträge einreichen. Bisher wurden wenige Gesuche gestellt. Ein Grund könnten die verhältnismässig umfangreichen Unterlagen sein. Es braucht etwas Zeit, um alles Nötige zusammenzustellen. Unterstützt wird man dabei von einer Hotline (Telefon 041 228 75 19, Erreichbar Mo - Fr von 09:00-12:00 und 14:00-17:00). Erschwerend kommt dazu, dass die Vorgabe von mindestens 40% Umsatzeinbussen hoch und der à-fonds-perdu-Anteil tief ist. Am 14. Januar 2021 wird die Luzerner Regierung über den Status informieren. Im Anschluss wird geprüft, wie man weiter vorgehen will.

Weiterentwicklung Härtefallmassnahmen Bund

Am 20. Januar wird der Bund darüber informieren, wie er seinerseits das Corona-Unterstützungspaket weiter entwickeln und den sich verändernden Bedürfnissen anpassen will. Im Raum steht in erster Linie eine Aufweichung der verhältnismässig strikten Vorgaben bezüglich Härtefälle sowie eine Übernahmen von Fixkosten bei besonders hart betroffenen Branchen.

Weiterentwicklung Härtefallmassnahmen Kanton

Abhängig von den Erfahrungen mit den eingehenden Härtefall-Anträgen (s. oben) und den Vorgaben des Bundes wird der Kanton Luzern seinerseits das Härtefall-Paket durch ein zweites ergänzen. Im März könnte dieses vom Kantonsrat verabschiedet werden. So könnten ab Mai/Juni zusätzliche Auszahlungen erfolgen.

Referendum Covid-19-Gesetz

Die Härtefallmassnahmen und andere Elemente der Unterstützung basieren auf dem Covid-19-Gesetz, welches das eidg. Parlament Ende September 2020 verabschiedet hat. Gegen dieses Gesetz wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. In der Folge kommt es nun zu einer nationalen Abstimmung. Der KGL wird dieses Referendum bekämpfen. Wann die Abstimmung stattfinden wird, ist noch nicht definiert. Sicher ist aber, dass das Referendum keinen Einfluss auf das kantonal Härtefallmassnahmen hat. Die Auszahlungen können plangemäss erfolgen.

Impfung von Mitarbeitenden

Die Aktivitäten der Wirtschaft werden erst wieder vollumfänglich und ungehindert möglich sein, wenn das Virus nicht mehr eine Gefahr darstellt. Dabei kommt der Impfung eine zentrale Funktion zu. Allerdings gibt es Bevölkerungsgruppen mit Vorbehalten. Um eine erfolgreiche Impfkampagne sicherzustellen, werden die Unternehmen eine wichtige Rolle spielen. Ab Februar soll im Kanton Luzern breiter geimpft werden können. Ziel des Bundes ist es, bis Juni alle geimpft zu haben, welche bereit dazu sind. Darüber, wie Arbeitgeber die Impfkampagne unterstützen können und wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Umgang mit Mitarbeitenden aussehen, werden wir euch schnellstmöglich informieren.

Pressekonferenz des Bundesrates vom 6. Januar 2021

Der Bundesrat hat am 6. Januar 2021 an einer Pressekonferenz bekannt gegeben, dass die Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus um fünf Wochen bis Ende Februar verlängert werden sollen. Er wird nach Konsultation der Kantone am 13. Januar definitiv entscheiden. Gleichzeitig wird er den Kantonen auch eine Reihe von möglichen Verschärfungen zur Konsultation vorlegen. Der Bundesrat hat zudem die Ausnahmeregel für Kantone mit günstiger Entwicklung aufgehoben; Restaurants sowie Kultur, Sport- und Freizeitbetriebe müssen ab dem 9. Januar in der ganzen Schweiz geschlossen bleiben.

[Medienmitteilung Bundesrat vom 6. Januar 2021](#)

Wir wünschen euch allen einen erfolgreichen Start ins neue Jahr, möglichst gute Rahmenbedingungen für euer Geschäft und vor allem: gute Gesundheit!

Beste Grüsse

Vorstand GewerbeHinterland